



# **Musikverband Amt und Limmattal**

## **Fahnenreglement**

## 1. Verbandsfahne

Als äusseres Zeichen der Verbundenheit besitzt der MVAL eine Verbandsfahne (Statuten Art. 9.1).

## 2. Aufbewahrung

Die Verbandsfahne wird von dem Verbandsverein aufbewahrt, der den letzten Regionalmusiktag oder das letzte Musikantentreffen durchgeführt hat, (Statuten Art. 9.1).

## 3. Fähnrich

Die Wahl des Verbandsfährnrichs erfolgt durch den Festverein.

## 4. Teilnahme

Die Verbandsfahne soll bei folgenden Anlässen anwesend sein:

- Regionalmusiktag und Musikantentreffen
- Verbands-Delegiertenversammlung
- Fahnenweihe von Verbandsvereinen des MVAL
- Beerdigungen von;  
Ehrenmitgliedern des MVAL,  
Mitgliedern des Vorstandes,  
Aktivmitgliedern der Verbandsvereine,  
Kantonalen Ehrenveteranen und CISM-Veteranen der Verbandsvereine des MVAL
- Auf Weisung des/ der Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Der/ die Vorsitzende der Geschäftsleitung bietet den Fähnrich auf.

## 5. Fahndelegation

Über die Stellung und den Umfang einer uniformierten Fahndelegation erteilt der/ die Vorsitzende der Geschäftsleitung Weisung an den Festverein. Das Aufgebot der Fahndelegation ist Sache des Festvereins.

Wird keine Fahndelegation aufgeboden, hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes in Zivil die Fahnenwache zu übernehmen.

Todesfälle (gemäss Ziffer 4 oben) sind der MVAL-Geschäftsleitung oder einem GL-Mitglied unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

## 6. Übergabe

Die Verbandsfahne ist anlässlich eines Regionalmusiktages oder eines Musikantentreffens in einem feierlichen Rahmen zu übergeben. Dabei soll der die Fahne abgebende und der die Fahne übernehmende Verbandsverein, sowie der/ die Vorsitzende der MVAL-Geschäftsleitung anwesend sein. Der Ablauf ist vorgängig abzusprechen.

## 7. Entschädigungen

Für Aufgebote des Fähnrichs und uniformierter Fahndelelegationen innerhalb des Musikverband Amt und Limmattal bezahlt die Verbandskasse keine Entschädigungen. Allfällige Ansprüche hat der Festverein zu übernehmen. Die Verbandskasse bzw. die anbietende Organisation übernimmt Entschädigungen und Fahrspesen für Aufgebote ausserhalb des Verbandsgebietes.

Der Festverein hat keine Entschädigungen und Fahrspesen für Mitglieder des Vorstandes zu übernehmen; diese gehen ausnahmslos zulasten der Verbandskasse oder der anbietenden Organisation.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in Anlehnung an die geänderten Statuten von 2018 von der Delegiertenversammlung des Musikverbandes Amt und Limmattal am 27. März 2023 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Unterlunkhofen / Dietikon, den 27. März 2023

Musikverband Amt und Limmattal:

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Die Aktuarin

Andy Brüesch

Beatrice Rieser

Dieses Reglement ersetzt die Fassungen vom 10. September 1990 und vom 01. Dezember 2000